



NEWSLETTER 04/2024

AIA: Revision AIA-Merkblatt

Auf der Webseite der Steuerverwaltung steht ab sofort die überarbeitete Fassung des AIA-Merkblattes zur Verfügung (www.stv.llv.li → Internationales Steuerrecht → AIA).

Mit der Anpassung wird eine Empfehlung aus dem laufenden Effectiveness Assessment des Global Forums on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes adressiert. Gemäss dem zwischenzeitlich vorliegenden Berichtsentwurf wird die effektive Umsetzung des Common Reporting Standards (CRS) in Liechtenstein in weiten Bereichen positiv beurteilt, in Einzelbereichen wurde jedoch ein Verbesserungsbedarf identifiziert.

Durch die Anpassung des AIA-Merkblattes wird eine Empfehlung in Zusammenhang mit der sog. "Day-2-Procedure" bei Neukonten (neue Bankkonten, neue Versicherungsverträge, neue Stifter, (Ermessens-)Begünstigte, etc.) adressiert. Hier ist gemäss dem CRS im Zeitpunkt der Kontoeröffnung eine gültige und vollständige Selbstauskunft einzuholen. Es wird nun klargestellt, dass für die Gültigkeit der Selbstauskunft stets auch die Steueridentifikationsnummer (TIN) vorliegen muss (kein Neukonto ohne vollständige Selbstauskunft).

Die Selbstauskunft ist sodann zu plausibilisieren. Sofern dies nicht sofort möglich ist (bspw., wenn dies routinemässig durch das Backoffice wahrgenommen wird) hat dies innerhalb von 90 Tagen zu erfolgen.

Solange keine gültige und plausible Selbstauskunft vorliegt, ist das Konto für alle Zugänge und Abgänge bzw. Auszahlungen von Ausschüttungen, Rückzahlungen, etc. zu sperren. Liegt 90 Tage nach der Kontoeröffnung weiterhin keine Selbstauskunft vor, so hat ab der Meldeperiode, in der das Konto eröffnet wurde, zusätzlich ein Reporting auf Basis der vorliegenden Indizien stattzufinden. Weiters sind angemessene Anstrengungen anzustellen, um schliesslich eine gültige und plausible Selbstauskunft zu erlangen (vgl. dazu insbesondere Kapitel 5.3 AIA-Merkblatt).

Ebenfalls wird die geltende Praxis klargestellt, dass ein Finanzinstitut bei der Wahrnehmung der AIA-Sorgfaltspflichten betreffend einem Rechtsträgerkonto zur Bestimmung des FI-Status sich nicht ausschliesslich auf die FATCA FFI-Liste (GIIN-Liste) abstützen darf (siehe Kapitel 6.3.2).

Vaduz, 3. Mai 2024